

Satzung für die Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BSchG LSA) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 13.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehr der der Stadt Oberharz am Brocken ist eine rechtlich unselbständige, städtische Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Oberharz am Brocken“. Die Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken wird vom Stadtwehrleiter geleitet.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- | | |
|-------------------|-----------------|
| a) Elbingerode | f) Neuwerk |
| b) Benneckenstein | g) Rübeland |
| c) Hasselfelde | h) Stiege |
| d) Elend | i) Tanne |
| e) Königshütte | j) Trautenstein |

Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnung mit dem Namen des Standortes. Die Ortsfeuerwehren bilden eine organisatorische Einheit, die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken.

- (2) Aufgaben der Feuerwehr sind:

- a) Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz)
- b) Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz)
- c) Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen
- d) Mitwirkung im Rettungsdienst
- e) Mitwirkung im Katastrophenschutz

- (3) Neben den Pflichtaufgaben laut Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz können mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr sonstige Hilfe- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr erbracht werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Kostenregelung richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren.

Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistung besteht nicht.

- (4) Außerhalb des Stadtgebietes wird die Freiwillige Feuerwehr im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, der überörtlichen Hilfe sowie auf der Grundlage von Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen Trägern einer Freiwilligen Feuerwehr tätig.
- (5) Zur Optimierung einer dauerhaften Leistungsfähigkeit und zur Erfüllung der Spezialaufgaben wird das Gebiet der Stadt in Ausrückbereiche gegliedert. Dazu ist eine Alarm- und Ausrückordnung zu erstellen.
- (6) Die Freiwillige Feuerwehr untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich der Leitungen der Freiwilligen Feuerwehr des Stadtwehrleiters.
- (7) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2

Gliederung der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - a) Einsatzabteilung
 - b) Jugendfeuerwehr
 - c) Kinderfeuerwehr
 - d) Musikabteilung
 - e) Alters- und Ehrenabteilung
 - f) Passive Abteilung

§ 3

Stadtwehrleitung, Stadtwehrleiter

- (1) Die Stadtwehrleitung setzt sich zusammen aus dem:
 - Stadtwehrleiter als Vorsitzenden
 - stellv. Stadtwehrleiter
 - Beauftragter für Aus- und Fortbildung (Stadtausbildungswart)
 - Beauftragten für Technik, Ausrüstung und Ausstattung (Stadtgerätewart)
 - Beauftragter für Unfallverhütung (Stadtsicherheitsbeauftragter)
 - Beauftragter für Jugendarbeit und Brandschutzerziehung (Stadtjugendwart)
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. Er ist Repräsentant der Freiwilligen Feuerwehr Oberharz am Brocken. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Freiwilligen

Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen zur Brandbekämpfung. Er ist zu den Beratungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse in allen Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes anzuhören. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die Mitglieder der Stadtwehrleitung unterstützt. Dabei hat der Stadtwehrleiter die vom Bürgermeister erlassene „Dienstanweisung für den Stadtwehrleiter“ zu beachten.

- (3) Der Stadtwehrleiter leitet die Ortsfeuerwehren der Stadt Oberharz am Brocken an. In regelmäßigen Abständen sind Beratungen der Stadtwehrleitung mit den Ortswehrleitern durchzuführen.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden von den Ortswehrleitern der Stadt zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeitzeit des Stadtwehrleiters und des Stellvertreters erfolgen. Die Voraussetzungen nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) müssen vor der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis vorliegen.
- (5) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Oberharz am Brocken ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Grundlage des Brandschutzgesetzes (BrschG LSA) und des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA). Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können nur in einem Ehrenbeamtenverhältnis für eine Funktion berufen werden.
- (6) Die Beauftragten in der Stadtwehrleitung werden von den Ortswehrleitern vorgeschlagen. Dem Träger der Feuerwehr obliegt es, die Vorgeschlagenen die Funktion zu übertragen. Die Mitglieder ohne Stimmrecht werden vom Stadtwehrleiter eingesetzt
Die Funktionsübertragung gilt für die Amtsperiode des Stadtwehrleiters.

§ 4

Ortswehrleitungen, Ortswehrleiter, Mitgliederversammlung

- (1) Die jeweilige Ortswehrleitung setzt sich zusammen aus dem:
 - Ortswehrleiter
 - Stellvertretenden Ortswehrleiter
 - Gerätewart
 - Sicherheitsbeauftragter
 - Jugendfeuerwehrwart
 - Kinderfeuerwehrwart

Dem Ortswehrleiter unmittelbar unterstellt sind der Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwart. Eine gleichzeitige Ausübung der Funktionen Jugendwart und Kinderfeuerwehrwart ist ausgeschlossen.

- (2) Die Ortsfeuerwehr wird durch den Ortswehrleiter geleitet. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch einen Stellvertreter vertreten.

Der Stellvertreter unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dabei haben sie nach der vom Bürgermeister erlassenen „Dienstanweisung für den Ortswehrleiter“ zu verfahren.

In regelmäßigen Abständen sollen Sitzungen der Ortswehrleitung erfolgen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Ortswehrleiter zu unterzeichnen. Der Stadtwehrleiter ist über Beschlüsse zu informieren. Der Stadtwehrleiter hat das Recht, an den Beratungen der Ortswehrleitung teilzunehmen.

- (3) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden dem Träger von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr im Rahmen einer Mitgliederversammlung zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgen. Die Befähigung und Eignung nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) müssen vorliegen.
- (4) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Oberharz am Brocken für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (5) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr besteht aus den einzelnen Abteilungen mit Ausnahme der Jugend- und Kinderabteilung. Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehren, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
- (6) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Mitglieder der übrigen Abteilungen können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind per Aushang in den jeweiligen Feuerwehrgerätehäusern mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Wird eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und die Mitgliederversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Voraussetzung dafür ist, dass auf der Ladung zur nachfolgenden Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen werden geheim und mit Stimmzettel

vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Vorschrift des § 56 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) findet entsprechend Anwendung. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung ist dem Stadtwehrleiter und der Stadtverwaltung zuzuleiten.

- (10) Der Stadtwehrleiter ist von den Sitzungen der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren rechtzeitig zu informieren.

§ 5

Funktionen in der Ortswehrleitung

- (1) Der Gerätewart wird vom Träger der Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren eingesetzt. Er muss die fachliche Eignung gemäß der Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen.
- (2) Der Jugendwart und der Kinderwart werden vom Träger der Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und der Jugendfeuerwehr für die Dauer von 3 Jahren eingesetzt. Er muss die fachliche Eignung gemäß der Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und dem SGB erfüllen.
- (3) Der Sicherheitsbeauftragte wird vom Träger der Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren eingesetzt. Er muss die fachliche Eignung gemäß der Unfallverhütungsvorschrift der Feuerwehrunfallkasse erfüllen.
- (4) Die in Absatz 1-4 genannten Funktionen können beim Vorliegen von schwerwiegenden Gründen durch den Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Ortswehrleiters jederzeit abberufen werden.

§ 6

Führung taktischer Feuerwehreinheiten

Der Bürgermeister bestellt in Abstimmung mit der Stadtwehrleitung aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die erforderlichen Verbands-, Zug- und Gruppenführer der feuerwehrtaktischen Einheiten.

§ 7

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Ferner finden die Vorschriften des § 9 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) entsprechend Anwendung.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten eine Urkunde über die Verpflichtung.

§ 8

Mitgliedschaft in den Abteilungen

a) Einsatzabteilung

Die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr regelt sich nach den §§ 9 und 14 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG).

Feuerwehrmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des Ortswehrleiters an Ausbildungsmaßnahmen und Einsatzübungen teilnehmen.

b) Jugendfeuerwehr

In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und gesundheitlich sowie körperlich in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung in der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Darüber hinaus finden die Vorschriften gemäß § 9 dieser Satzung analog Anwendung.

Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Ortswehrleiters, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

c) Kinderfeuerwehr

In die Kinderfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 10. Lebensjahres. Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung in der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Darüber hinaus finden die Vorschriften gemäß § 9 dieser Satzung analog Anwendung.

Die Kinderfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Ortswehrleiters, der sich dazu eines ausreichend qualifiziertem und geeigneten Mitglieds (Kinderfeuerwehrwart) bedient.

d) Musikabteilung

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können in eine Musikabteilung aufgenommen werden. Die Musikabteilung gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung in der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Darüber hinaus finden die Vorschriften gemäß § 9 dieser Satzung analog Anwendung.

Die Musikabteilung untersteht der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.

e) Alters- und Ehrenabteilung

Mitglieder der Einsatzabteilung, die wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus dem Einsatzdienst ausscheiden, können auf Wunsch in der Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung in der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach einer

besonderen Ordnung. Darüber hinaus finden die Vorschriften gemäß § 9 dieser Satzung analog Anwendung

Die Alters- und Ehrenabteilung untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

f) Passive Abteilung

Auf Antrag können die Mitglieder, welche nicht in der Einsatzabteilung mitarbeiten können oder wollen, in die Passive Abteilung aufgenommen werden. Die Passive Abteilung gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung in der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Darüber hinaus finden die Vorschriften gemäß § 9 dieser Satzung analog Anwendung.

Die Passive Abteilung untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Passiven Abteilung bedient.

§ 9

Beendigung des Feuerwehrdienstes; Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Mitglieder der Feuerwehr können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen und übertragenen Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (2) Eine grobe Verletzung der Dienstpflicht liegt insbesondere vor bei:
 - Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben
 - grob Fahrlässigkeit bei Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr
 - Störung des Lebens der örtlichen Gemeinschaft
 - unehrenhaftem Verhalten im Dienst
 - grobem Vorgehen gegen andere Angehörige der Feuerwehr im Dienst

 - fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Weisungen und Festlegungen
 - dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Gerätschaften der Feuerwehr sowie der Dienstkleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen
 - rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung
- (3) Werden durch die Handlungen von auszuschließenden Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach den allgemeinen Vorschriften. Das gilt auch bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, wenn ein Ausschluss aus der Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einem möglichen Rückgriff obliegt dem Träger der Feuerwehr.

- (4) Mit dem Ausschluss eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Verpflichtung zum späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.
- (5) Den Ausschluss aus der Feuerwehr beantragt der Ortswehrleiter. Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ortswehrleitung der Feuerwehr obliegt die Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage.
Bezogen auf Führungskräfte hat diese ggf. Vorschläge zur Abberufung aus Funktionen und Neubesetzung der Funktionen zu enthalten.
- (6) Der Träger der Feuerwehr entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes der Feuerwehr.
- (7) Der Ausschluss aus der Feuerwehr ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu machen. Er gilt als Verwaltungsverfahren.
- (8) Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind vom Betroffenen einzuziehen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder im Einsatzdienst sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen.
Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr haben die gegebenen Anordnungen oder Befehle des Vorgesetzten jederzeit zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung erteilten Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstausweis, Dienstbekleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Bei Nichtrückführung der aufgeführten Gegenstände werden dem Ausscheidenden die dafür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (5) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau zu beachten und einzuhalten.

Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über den Ortswehrleiter dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr anzuzeigen.

§ 11

Verleihung von Dienstgraden

Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (LVO-FF LSA) verliehen werden.

§ 12

Entschädigungsansprüche

- (1) Die Entschädigungsansprüche für Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr regeln sich nach den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG).
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist in der entsprechenden Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt geregelt.

§ 13

Ehrenmitglieder

- (1) Die Stadtwehrleitung der Stadt Oberharz am Brocken kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken und bewährten Orts- und Stadtwehrleitern nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft eines Ehrenwehrleiters verleihen.
- (2) Verdiente Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden. Der Stadtwehrleiter ist dazu anzuhören.

§ 14

Würdigung von Dienstjubiläen

Für langjährige Mitgliedschaft im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr werden den Mitgliedern der Einsatzabteilung auf Antrag des Ortswehrleiters durch die Stadt, unter Berücksichtigung der Dienstzeiten in der Jugendfeuerwehr, nachstehende finanzielle Anerkennung gewährt:

10 Dienstjahre	50,00 EUR
20 Dienstjahre	150,00 EUR
30 Dienstjahre	250,00 EUR
40 Dienstjahre	350,00 EUR
50 Dienstjahre	500,00 EUR

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

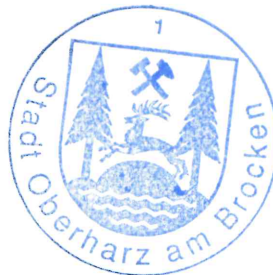
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken vom 23.03.2010 außer Kraft.

Oberharz am Brocken, den 14.06.2017



.....
Damsch
Bürgermeister



(Siegel)